

Drs. Nr.: VT 08/24	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 12
am 26. November 2024 in Nackenheim	Bearbeiter: Geschäftsstelle Datum: 07.11.2024	

Beratung und Beschlussfassung zur erneuten Offenlage der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - Beschlussfassung

Beschlussfassung:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt die erneute Offenlage der vierten Teilfortschreibung für das oben genannte Sachgebiet. Die erneute Offenlage wird auf drei Wochen verkürzt.

Die Regionalvertretung ermächtigt die Geschäftsstelle nach der Beschlussfassung noch redaktionelle Änderungen an Karte und Text des ROP vorzunehmen sowie die strategische Umweltprüfung zu ergänzen.

Sachverhalt:

Zeitlicher Ablauf

Am 20.06.2023 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss für die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) gefasst. Zuvor fand bereits am 23.05.2023 ein Scopingtermin mit den berührten Behörden und Verbänden statt. Am 20.06.2023 hat die Regionalvertretung den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand im Zeitraum vom 25.07. – 22.09.2023 statt. Am 27.02.2024 hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Planentwurf anzuhören. Die Anhörung fand im Zeitraum vom 25.06. – 06.08.2024 statt.

Anlass und Methodik

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, dies bereits 2030 zu erreichen.

Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung gilt es sicherzustellen, dass die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für 2027 und 2030 durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergienutzung erreicht werden.

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die erarbeitete Potenzialstudie (Anlage 7).

Des Weiteren wurden Flächen aus rechtswirksamen und planreifen Flächennutzungsplänen übernommen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft standen. Denn nur durch die Übernahme dieser Flächen in den regionalen Raumordnungsplan ist eine Anrechnung auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte möglich. Die Anlage 6 stellt dar, welche Flächen aus bestehenden Flächennutzungsplänen oder dem derzeit verbindlichem ROP übernommen worden sind. Hieraus lässt sich ablesen, welche Flächen tatsächlich neu hinzukommen.

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bei der Flächensuche bildet der der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz. Hierin werden die Flächen definiert, die aus Sicht des Artenschutzes nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen.

Einige Ziele wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele wurden mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (ZN). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Änderungen im Vergleich zur ersten Anhörung

Im Vergleich zur ersten Anhörung wurden mehrere Ziele sowie die Kulisse der Windenergiegebiete verändert, entnommen oder hinzugefügt, weshalb eine erneute Offenlage erforderlich ist. Wesentliche Änderung bei den Zielen ist ein weitgehendes Verbot einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten. Denn nur Flächen ohne Höhenbeschränkung können nach Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Zudem werden nach einem Schlichtungsgespräch bei der obersten Landesplanungsbehörde (vgl. Stellungnahme des Ministeriums des Inneren und für Sport in der Anlage 3 zu TOP 11) in den Überlagerungsbereichen zwischen Windenergie und Rohstoffflächen der Rohstoffwirtschaft vorbereitende Maßnahmen ermöglicht. Im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erlassene EU-Verordnung zur Sicherung kritischer Rohstoffe vom 11.04.2024 wurde eine einschränkende Bedingung für die Inanspruchnahme der Windenergieflächen aufgenommen. Aufgrund der hohen Anforderungen wird eine Anerkennung der überlagerten Rohstoffbereiche durch die EU-Kommission als prioritäre Abbauvorkommen jedoch für unwahrscheinlich erachtet.

Nunmehr werden 50 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung im Umfang von 9.958 ha empfohlen, darunter zahlreiche Bestandsflächen. In der Summe belaufen sich die Flächen auf einen Anteil von 3,3% der Regionsfläche. Dies ist ein leichter Rückgang gegenüber der ersten Anhörung, als noch ein Wert von 3,4% erreicht wurde. Die Stadt Worms, die durch zwei überlappende Regionalpläne überplant wird, bleibt bei dieser Berechnung unberücksichtigt, da Worms nach dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) bei der Nachbarregion des Verbandes Rhein-Neckar zur Anrechnung kommt. In Worms sind Vorranggebiete im Umfang von 379 ha geplant.

Bei der Flächenkulisse der Windenergiegebiete sind gegenüber der ersten Anhörung vier neue Flächen hinzugekommen. Hierbei handelt es sich entweder um bereits bauleitplanerisch gesicherte oder im verfahren befindliche Flächen (Flächen 17 und 36) oder um Flächenvorschläge, die alle Kriterien der Planungsgemeinschaft erfüllen (Flächen 24 und 26). Demgegenüber sind fünf Flächen nach der ersten Anhörung entfallen. Hierbei spielen Höhenbeschränkungen durch den Luftverkehr (Flächen 52 und 55) oder eine negative Natura2000-Vorprüfung (Fläche 3) eine Rolle. Nach Auskunft der oberen Wasserbehörde

besteht in der Wasserschutzgebietszone II in aller Regel keine Aussicht auf eine Genehmigung; eine Vorranggebietsausweisung erscheint daher nicht zweckmäßig, weshalb auf die Fläche 29 verzichtet wird. Die Fläche 21 stieß auf massiven Widerstand und wird inzwischen von allen betroffenen Gemeinden abgelehnt. Angesichts der geringen Flächengröße und zahlreicher weicher Argumente, die gegen die Windenergie sprechen, wird auch auf diese Fläche verzichtet.

Bei weiteren 20 Flächen fanden aus unterschiedlichen Gründen Vergrößerungen oder Verkleinerungen statt (vgl. Anlage 5).

Bezüglich der Fläche 37 wird der gegenwärtige Flächenzuschnitt zunächst beibehalten. Im Zuge der nächsten Teilfortschreibung des ROP ist zu prüfen, inwieweit durch eine Neuordnung der Rohstoffgebiete im Gewinn Bauwald eine Anpassung des Flächenzuschnitts erfolgen kann.

In der Potenzialstudie (Anlage 7) und den Natura2000-Vorprüfungen (Anlagen 10 und 11) haben die Flächen 1, 9, 10, 31, 35, 53, 54 und 56 noch etwas andere Abgrenzungen als in den aktuellsten Unterlagen (Anlage 5). Dies beruht auf Änderungen, die zuletzt noch vorgenommen wurden, eine Anpassung erfolgt bis zur Anhörung. In Anlage 8 konnten zumindest die Änderungen an den Flächen 1 und 54 berücksichtigt werden.

Die strategische Umweltprüfung (Anlage 9) betrachtet die Gesamtauswirkungen der Windenergiegebiete. Die derzeitige Fassung bezieht sich noch auf den Stand der ersten Anhörung. Da bis zur Beschlussfassung noch Änderungen erfolgen können, wird eine Anpassung an den aktuellen Planungsstand erst anschließend vorgenommen.

Anlagen:

Anlage 4: ROP 2014 - 4. Teilfortschreibung – Textteil

Anlage 5: Dokumentation der Planänderungen im zeichnerischen Teil

Anlage 6: Planungsrechtlicher Status der Windenergieflächen

Anlage 7: Potenzialstudie Windenergie

Anlage 8: Karte Flächenkulisse Potenzialstudie Windenergie

Anlage 9: Strategische Umweltprüfung zu Windenergie (wird noch angepasst)

Anlage 10: Natura 2000-Vorprüfung - Vogelschutzgebiete

Anlage 11: Natura 2000-Vorprüfung – FFH-Gebiete